

03.03.2021

In dieser Ausgabe

- 1 Aktuelles
- 1 Interne Kontrollfunktionen im 3 Linien Modell
- 2 Aufgaben der Compliance Funktion
- 3 Methoden und Verfahren

Die Compliance Funktionen gehört neben weiteren Funktionen zur second line

Aktuelles

Die aktuelle Ausgabe beschäftigt sich mit der Compliance Funktion. Die Compliance Funktion gehört zu den Internen Kontrollfunktionen gemäß EBA-Leitlinie zur Internen Governance bzw. zu den besonderen Funktionen nach MaRisk. Weitere Kontrollfunktionen sind die Risikomanagementfunktion/ Risikocontrolling-Funktion sowie die Interne Revision. Der Infobrief beschäftigt sich mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf Basis der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und versucht eine entsprechende Positionierung der Funktion vorzunehmen. Insofern wird an dieser Stelle nur zu diesem Punkt Stellung genommen.

Interne Kontrollfunktionen im 3 Linien Modell

Gemäß den Leitlinien zur internen Governance heißt es unter dem Punkt 153, dass die internen Kontrollfunktionen eine Risikomanagementfunktion, eine Compliance-Funktion und eine interne Revision umfassen. Die Risikomanagement- und die Compliance-Funktion sind dabei Gegenstand von Prüfungen durch die Interne Revision. Die Compliance-Funktion ist Teil der second line of defense. Insofern kommt ihr eine wesentliche Bedeutung zu. Dies ist im audit universe der Internen Revision angemessen zu berücksichtigen.

Die Compliance Funktion rückt auch zunehmend in den Fokus von § 44 KWG Sonderprüfungen. Aufgrund der Wichtigkeit der Funktion macht es Sinn, sich näher mit diesem Prüfungsfeld in dieser Ausgabe zu beschäftigen.

Im Rahmen des 3 Linien Modells gehört die Compliance Funktion zur second line bzw. nach MaRisk zu den besonderen Funktionen. Zur second line können aus hiesiger Sicht neben der Risikocontrolling-Funktion (Risikomanagement-Funktion nach EBA Leitlinie zur internen Governance) noch weitere Funktionen hinzugezogen werden. Diese sind nach eigener Einschätzung nachstehende Funktionen, deren Gemeinsamkeit Kontrollen der First line beinhalten.

- Informationssicherheitsbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- GWG-Beauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Tax-Compliance-Beauftragter
- FRAUD-Management
- Zentraler Auslagerungsbeauftragter

Aufgaben der Compliance Funktion

Es ergeben sich aus den vorgenannten Funktionen auch Schnittstellen zu den Aufgaben der Compliance-Funktion.

Die Compliance Funktion soll der **Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben** entgegenwirken. Sie hat auf die Einrichtung wirksamer Verfahren sowie der Einhaltung der wesentlichen Regelungen und Kontrollen hinzuwirken. Sie hat die Geschäftsleitung zu unterstützen und zu beraten.

Dabei stellen sich diverse Fragen „Was ist wesentlich und welche Rechtsgebieten sind betroffen? Werden nicht Aufgaben bereits von anderen Funktionen, wie z.B. durch den Informationssicherheitsbeauftragten, wahrgenommen? Muss dort die Compliance Funktion noch tätig werden?“

Gemäß **Fachgremiumsprotokoll MaRisk** aus 2013 sind einzelne Rechtsbereiche nicht unmittelbarer Betrachtungsgegenstand der Compliance Funktion. Diese betreffen z. B. das Arbeits- und Sozialrecht. Im Bereich Risikocontrolling und Rechnungswesen kann das Fachwissen anderer genutzt werden. Relevante Bereiche sind nach Fachgremiumsprotokoll aber der Bereich WpHG, GWG, die zentrale Stelle und der Bereich Verbraucherschutz.

Nicht branchenspezifisches Recht ist insoweit auszuklammern.

In der Praxis ergeben sich in der Arbeitsorganisation der CF zum Teil Kontroll- oder auch von der Begrifflichkeit her Prüfungspläne. Letzteres sollte einer Revision vorbehalten sein, da der Begriff Prüfung auf Prozessunabhängigkeit hindeutet, die bei der Compliance-Funktion ja nicht gegeben ist.

In diesem Kontext stellt sich nun die Frage nach der **betriebswirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise** bei Kontrollen für eine Compliance Funktion, ohne die Aufgaben zu vernachlässigen. Wo beginnen und enden die Aufgaben der CF?

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass der Compliance-Beauftragte in kleineren Häusern auch die Bereiche GWG und zentrale Stelle wahrnimmt. Dies ist aufsichtsrechtlich auch erlaubt.

Wesentlich ist eine **angemessene Aufgabenwahrnehmung. Im Zuge der Komplexität** des Aufsichtsrechtes stellt die betriebswirtschaftlich angemessene Reduktion der Kontrollen auf das angemessene Maß die zentrale Herausforderung dar. Dies ist dann gelebte Proportionalität. Hauptbedingung ist dabei, dass Anforderungen angemessen beachtet und keine Risiken dadurch erhöht werden.

*Monitoring der
Compliance-Funktion
im Bereich der
Anforderungen des
AT 8.1 und AT 8.2 sowie
des AT 9 der MaRisk*



Produkt von
www.mc-banksoftware.de

*Die CF hat sich
angemessen mit der
Internen Revision
auszutauschen*

Folgende Lösung wird dabei vorgeschlagen. In den Rechtsbereichen, die durch eine weitere second line, z.B. dem Informationssicherheitsbeauftragten kontrolliert werden, ist ein Austausch über die Erledigung z.B. neuer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anpassungen notwendig. Die **Compliance Funktion plausibilisiert**, führt aber keine Kontrollen im Rahmen eines **Überwachungsplanes** durch. Dies obliegt der anderen second line. In diesem Fall dem ISB. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine unzureichende Umsetzung oder Aufgabenwahrnehmung erfolgt ggfs. eine Kontrolle durch die Compliance Funktion bzw. wird auf eine Erledigung hingewirkt. Ein Indiz ist z.B. die Einführung einer neuen Regelung bzw. neuer Prozesse, z. B. eines IT- Workflows. In den Bereichen, wo weitere Funktionen in der second line somit bestehen, ist diese second line für die Qualität der Kontrolle primär in der Verantwortung.

In den Rechtsbereichen, deren Qualität nicht durch eine weitere second line überwacht werden, erfolgen **stichprobenhafte Kontrollen auf Einhaltung der Vorgaben**. Ergeben sich Defizite, ist die Interne Revision zu informieren (**ad hoc Berichterstattung**). Es wäre betriebswirtschaftlich aber nicht angemessen, wenn die CF vom Stichprobenumfang ähnlich einer Internen Revision vorgeht.

Zur Aufgabenstrukturierung empfiehlt sich neben der Risikoanalyse eine **Compliancelandkarte** zu erstellen, die einen Überblick über die Aufgaben ergibt. Daraus kann dann ein Kontroll- und Plausibilisierungsplan abgeleitet werden. Dieser muss jedoch angemessen unter Risiko- und betriebswirtschaftlichen Aspekten erstellt werden. Doppelkontrollen sind zu vermeiden. Eine Kontrolle der Kontrolle muss vermieden werden. Ziel ist jedoch, dass es keine blinden Kontrollbereiche gibt.

Weiterhin stellt ein Monitoring der CF eine wesentliche Aufgabe dar, um Veränderungsprozesse erfassen zu können.

Das **Monitoring der CF** betrifft das Erkennen der Veränderung von (rechtlichen) Vorgaben, ein angemessener zeitnahe Überblick über Anpassungsprozesse nach AT 8.1 und AT 8.2 der MaRisk sowie die Qualität des Auslagerungsmanagements. Dieses Monitoring und Berücksichtigung in der Tätigkeit des CF ist z.B. bei neuen NPP bedeutsam.

Weiterhin ist ein **angemessener Austausch mit der Internen Revision** notwendig. Die CF informiert über ihre Ergebnisse. Dies ist auch Teil des Continuous Auditing der Internen Revision. Die Revision nimmt die CF in den Verteiler ihrer Prüfungsberichte für die von der Compliance Funktion betroffenen Bereiche auf.

Impressum

Herausgeber

Michael Claaßen -MC-Bankrevision
Herrenstein 52
48 317 Drensteinfurt

Autor und verantwortlicher Mitarbeiter

Michael Claaßen
E-Mail: info@mc-bankrevision.de

Redaktion

Michael Claaßen
E-Mail: info@mc-bankrevision.de

V.i.S.d.P: Michael Claaßen

Internet: www.mc-bankrevision.de
E-Mail: info@mc-bankrevision.de

Disclaimer

Die Unterlagen wurden sorgfältig zusammengestellt und sind auch Teil der Einschätzung und Beurteilung des Autors. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung wird nicht übernommen.